

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 1308
53003 Bonn

Berlin, 3. September 2007
Ke/Dr.C./Dy

Ihr Schreiben: 10.08.2007
GZ: BA 17-K 3106-2007/0003
Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und Integration in die MaRisk

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 10. August 2007, mit dem Sie uns den zweiten Entwurf der in die MaRisk integrierten neuen Outsourcing-Regelungen vorgelegt haben, und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die deutschen Bausparkassen begrüßen die praxisgerechten Lösungen, die die BaFin zu mehreren von der Kreditwirtschaft und den Bausparkassenverbänden angesprochenen Punkten bereits gefunden hat.

Zum Allgemeinen Teil der MaRisk, AT 9 Tz. 4, ist allerdings die von uns aufgezeigte Problematik in dem Entwurf noch nicht berücksichtigt worden. Nach Satz 2 darf die Auslagerung nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen führen. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung sind nicht auslagerbar.

Für Spezialkreditinstitute gelten aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen für Auslagerungen besondere Maßstäbe. Dies ergibt sich bereits aus dem Vorrang der Spezialgesetze gegenüber den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Regelungen im KWG. Entsprechend Tz. 16 des BaFin-Rundschreibens 11/2001 über die „Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen gemäß § 25 a Abs. 2 KWG“ sollte dieser Grundsatz auch bei einer Integration der Outsourcing-Regelungen in die MaRisk weiterhin berücksichtigt werden. Mit den Grundgedanken des Spezialinstitutsprinzips ist es unseres Erachtens nicht zu vereinbaren, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation elementaren Kernbereiche einer Bausparkasse durch Auslagerungsunternehmen zu betreiben.

Wir schlagen daher vor, AT 9 Tz. 4 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Bei Spezialkreditinstituten können sich aus den spezialgesetzlichen Regelungen besondere Maßstäbe für Auslagerungsmaßnahmen – z. B. bei Bausparkassen hinsichtlich der Kollektivsteuerung – ergeben.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie auch diese Anregung berücksichtigen würden. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Einen Abdruck dieses Schreibens haben wir der Deutschen Bundesbank zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN

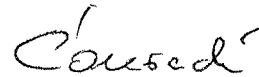
i. A.



(Ketzner)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN

i. A.



(Dr. Conradi)